

Da der Umzug der deutschen Bürger aus der einen Besatzungszone in die andere ein Durcheinander in die Zählung der Bevölkerung und die Ausgabe der Lebensmittelkarten bringt, haben die alliierten Kommandanten jeden eigenmächtigen Umzug aus der einen Zone in die andere kategorisch verboten. Personen, die bereits auf das Territorium einer anderen Zone umgezogen sind, werden dort mit Lebensmittelkarten nicht versorgt und zu ihrem früheren Wohnort zurückgeleitet.

6. Die alliierten Kommandanten haben bestimmt, daß es der deutschen Bevölkerung in allen Besatzungszonen Groß-Berlins verboten ist, von 23.00 bis 5.00 nach der offiziellen Zeit auf den Straßen zu erscheinen. Diese Anordnung bleibt bis 31. Dezember 1945 in Kraft.

7. Vom Monat August ab wird jeder der alliierten Kommandanten die Pflichten des Hauptkommandanten nicht für die Dauer von zwei Wochen erfüllen, wie das früher bestimmt war, sondern für die Dauer eines Monats. Daher bleibt General Parks (USA) Hauptkommandant bis zum 31. August, General Lyne (England) vom 1. bis 30. September. General de Beauchesne (Frankreich) tritt zur Erfüllung der Pflichten des Hauptkommandanten vom 1. Oktober ab an.

8. Die alliierten Kommandanten haben die Befehle „Über die Beschlagnahme der Wertsachen bei der deutschen Bevölkerung“ und „Über die Geldverkehrsordnung in der Stadt Berlin“ bestätigt sowie eine Entscheidung „Über die Anmeldeordnung für die städtischen Kraftwagen und die Ausgabe besonderer Passierscheine für den städtischen Autotransport“ angenommen, welche veröffentlicht werden.

9. Der Hauptkommandant, General Parks, erklärte, daß vom 12. August ab französische Truppen entsprechend der erzielten Vereinbarung die ihnen zugewiesene Besatzungszone der Stadt Berlin besehen und von diesem Tage an der französische Kommandant, General de Beauchesne, zur Erfüllung seiner Pflichten als Kommandant der Stadt Berlin antritt mit gleichen Rechten wie die anderen alliierten Kommandanten.

Befehl

der Interalliierten Kommandantur Berlin

9. August 1945

Nr. BK/Ord. (45) 2

Berlin

1. Das von der Alliierten Militärbehörde in Umlauf gesetzte Papiergeld in den unten bezeichneten Werten soll als gesetzliches Zahlungsmittel für alle Arten von Markschulden in der Stadt Berlin gelten.

2. Dieses Papiergeld hat in Deutschland in jeder Beziehung und unter allen Umständen den gleichen Wert wie jede andere gesetzliche Markwährung desselben Nominalwertes.

3. Niemand darf den Grundsatz der Gleichwertigkeit des von der Alliierten Militärbehörde in Umlauf gesetzten Papiergeldes mit den übrigen gesetzlichen Markzahlungsmitteln gleichen Nominalwertes in Wort oder Tat verletzen.